



5. Juni 2024

Inhalt:

- **Strom- und Gaspreisbremsen - Transparenzmeldungen**
Achtung: Frist 30. Juni 2024
- **Erklärungsfrist für andere Energiesteuerentlastungen:**
Änderung der Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

- **Strom- und Gaspreisbremsen - Transparenzmeldungen**
Achtung: Frist 30. Juni 2024

Fast schon Geschichte sind die von vielen Unternehmen in Anspruch genommen Entlastungsbeiträge im Rahmen der Energiepreisbremsen.

Für **Unternehmen** sind **Meldepflichten** Bestandteil dieser Subvention, wenn bestimmte Grenzen überschritten werden. *Wir hatten im Newsletter in 2022 darüber informiert.*

Für die Landwirtschaft wurden die Grenzen gemäß EU-Recht auf **10.000 € Erstattungsbetrag** festgelegt. D. h. wenn Sie aus den Wärmepreis (Gas-) und Strompreisbremsen Erstattungen in der Summe von **≥ 10.000 €** (Nettowerte) erhalten haben, müssen Sie diese melden.

Für die Meldungen wurde von den Netzbetreibern ein **Portal** <https://tam.netztransparenz.de/> eingerichtet. Vermutlich hat ihr Netzbetreiber Sie an die gültigen Fristen erinnert, die für 2023 am **30. Juni 2024** auslaufen. Sicherheitshalber die Info aber auch von uns.

Bitte überprüfen Sie auf ihren Energierechnungen (**die Entlastungsbeiträge müssen separat ausgewiesen sein**), wie hoch die Entlastungen im Rahmen der Preisbremsen an allen Netzentnahmestellen in ihrem Unternehmen gemeinsam sind.

Liegen Sie über 10.000 €, melden Sie sich möglichst umgehend auf dem Portal an.

1. Schritt: **Registrierung und Login**
Zur Aktivierung Ihres Kontos erhalten Sie eine Aktivierungsmail
2. Schritt: **Meldepflichtige**
Eintragung der Firmendaten
3. Schritt: **Verifikation**
Ihre Daten werden auf Plausibilität geprüft und Ihnen dann ein **Code per Post** zugesandt
Wartezeit etwa 1 Woche!!!
4. Schritt: **Meldepflichtiger**
Einwahl ins Dashboard



5. Schritt: **TAM-Meldung abgeben**
hier tragen Sie Ihre Fördersummen ein

Das Ganze geht relativ problemlos. Da Sie aber auf den **Code per Post** warten müssen, empfehlen wir dringend das Meldeverfahren zügig zu starten.

- **Erklärungsfrist für andere Energiesteuerentlastungen**
Änderung der Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung für 2025

Auf Basis des EU-Beihilferechts mussten erneut die Meldeschwellen für die TransparenzVO des Energie- und Stromsteuerrechts angepasst werden. Auch hier gilt, wenn Schwellen überschritten werden, müssen die Beihilfen in öffentlich einsehbaren Portalen eingestellt werden.

2024:

Unverändert für das Meldejahr 2023, liegen die **Meldeschwellen für die Landwirtschaft bei 60.000 € / Kalenderjahr**. Liegen Sie darüber müssen Sie Ihre Erstattungen im Transparenzregister eintragen.

2025:

Für das Meldejahr 2025, mit Meldungen zum Jahr 2024, wird die **Freistellungsgrenze** für in der Landwirtschaft tätige Unternehmen drastisch auf nur noch **10.000€ abgesenkt**, um auch weiterhin von der Notifizierungspflicht bei der EU ausgenommen zu werden.

Die Frist ist immer zum 30. Juni des Folgejahres. Die Eintragungen sind auf dem Portal des Zolls unter <https://www.zoll-portal.de/> vorzunehmen.

Auch der Gartenbau profitiert inzwischen von den unterschiedlichsten Energiesteuererstattungen auf Basis von unionsrechtlichen Vorgaben, die in die Berechnung einfließen. Sollten Sie also regelmäßig Entlastungen oder Ermäßigungen beim **Zoll** beantragen, prüfen Sie bitte, ob Sie von den TransparenzVO betroffen sind.

Die vermutlich am häufigsten beantragte Erstattung, neben der Agrardieselerstattung, sind die Entlastungen nach § 54 EnergieStG, wenn diese durch ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zu betrieblichen Zwecken verheizt oder in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet worden sind.

Für das Team Energie im ZVG
Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Harring

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte hier:
<mailto:info@bundesverband-zierpflanzen.de>